

Auszug aus Satzung zur Wahl („Wahlordnung“)

§ 6 Dekanatsrunde

- (1) Die Dekanatsrunde besteht aus zehn von der Dekanatsversammlung gewählten Mitgliedern, aus fünf Frauen und fünf Männern; unter den Gewählten sollen zur laufenden personellen Erneuerung der Dekanatsrunde mindestens drei Vertreter/-innen der jüngeren Generation sein.
- (2) Die Dekanatsrunde wählt aus ihrer Mitte die 1. Vorsitzende und den 1. Vorsitzenden, die 2. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden, die/den Schriftführer/-in, die/den Kassensführer/-in.
- (3) Die Dekanatsrunde beruft für die Dauer der Amtszeit
1. einen geistlichen Begleiter als Landvolksseelsorger
 2. je eine/-n Vertreter/-in einer Landvolkgruppe, sofern keine/-r gewählt wurde.
- Die Dekanatsrunde geht die KLJB Verantwortlichenrunde an und bittet diese für die Dauer der Amtszeit um die Delegation eines Verantwortlichen in die KLB Dekanatsrunde. Nach Satz 1 und Satz 2 berufene oder delegierte Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (4) Die Mitglieder der Dekanatsrunde nach Absatz 1 werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (5) In das gleiche (Ehren-)Amt (des und der 1. und 2. Vorsitzenden, Kassensführer, Schriftführer) kann ein Bewerber zweimal wiedergewählt werden.

§ 8 Dekanatsversammlung

...

- (5) Wahlen werden - unter Vorsitz eines von der Dekanatsversammlung für die Dauer des Wahlgangs zu bestellenden Wahlleiters - in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein; bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.